

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVII.

Breslau, den 20. November 1833.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die über die Erhebung der Gewerbesteuer von den Lohn- und Frachtfuhrleuten erlassene Amtsblatt-Verfügung vom 2. Juni 1828 (Jahrgang 1828, Stück XXIV., pag. 156 und 157) enthält ad Nro. 3, die Bestimmung:

„daß von den Lohn- und Fracht-Fuhrleuten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung oder Abmeldung ihres Gewerbes jederzeit die Steuer des ganzen Jahres eingezogen werden soll.“

Diese Bestimmung ist jedoch in Verfolg und nach Analogie der wegen der Gewerbe-Steuer der Schiffer erlassenen Circular-Verfügung vom 17. Mai c. (cf. Amts-Blatt Stück XVII., Nr. 25, pag. 141 und 142.) durch das hohe Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 26. October c. nunmehr dahin modificirt worden;

daß auch bei den Lohn- und Frachtfuhrleuten, die Steuer, wenn sie ihr Gewerbe erst anfangen, nur von dem Monat ab, wo das beabsichtigte Gewerbe angemeldet werden mußte, und wann sie ihr Gewerbe völlig aufgeben, bis zum Ende des Monats, in welchem die Abmeldung erfolgt ist, erhoben werden soll.

Es ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Gewerbs-Abmeldungen mißbräuchlich und zur Verkürzung der Steuer für den Zeitraum, wo das Gewerbe der Lohn- und Fracht-Fuhrleute zu ruhen pflegt, zugelassen werden. Wo sich also daraus, daß dergleichen Gewerbetreibende demnächst wieder in Zugang gestellt werden, ergibt, daß der Gewerbbetrieb nicht gänzlich aufgegeben wäre, ist die Gewerbesteuer für die ganze Zwischenzeit von der Abmeldung bis zur Wieder-Anmeldung nachträglich einzuziehen.

No. 83.
Bey
Anmeldung der
Lohn- und
Fracht-Fuhr-
leute zur Ge-
werbesteuer.

Dagegen behält es bei allen andern Bestimmungen der frühern Circular-Verfügung wegen der Gewerbesteuer der Lohn- und Fracht-Fuhrleute vom 26. April 1828, worauf die oben allegirte Amtsblatt-Verfügung vom 2. Juni 1828 beruht, lediglich sein Bewenden.

Indem wir diese höhere Vorschrift hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Gewerbetreibenden und Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden angewiesen, sich danach gehdrig zu achten.

Breslau am 12. November 1833.

III.

Wegen der Kinderpest.

Nach uns gewordenen amtlichen Anzeigen ist die Kinderpest in Pittschen, Kreuzburger Kreises, unter Rindvieh, welches in Ober-Glogau von dem dasigen Dominium erkaufte worden, ausgebrochen. Dies wird dem Publikum in Beziehung auf unsere Bekanntmachungen vom 3. und 5. d. M. zur weitem Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. November 1833.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.
Ober-Landes-Gerichte.

a. Von dem Königl. Oberlandes-Gericht in Breslau.

Es ist höhern Orts zur Sprache gekommen, in welcher Art die Stempel bei den, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. zum Mandats-Prozesse verwiesenen Sachen, insoweit diese überhaupt dem Stempel unterliegen, zu berechnen sind.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister hat uns der Herr Justiz-Minister Excellenz mittelst Rescripts vom 18. October d. J. darüber folgendes eröffnet:

- 1) Zu der Klage, dem Zahlungs-Befehle und dem Notificatorium müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel verbraucht werden.
- 2) Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Prozeß-Werthstempel ein und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel kommen darauf in Anrechnung.
- 3) Würde der Werth oder Erkenntniß-Stempel weniger betragen, als der Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Rtl. der Fall sein wird, so werden nur so viel Eingabe- und Ausfertigungs-Stempel genommen, als zur Erfüllung des Werthstempels erforderlich sind, z. B.

No. 75.
Den Stempel-
Ansatz bei den
zum Mandats-
Prozesse ver-
wiesenen Sa-
chen betr.

der Erkenntniß=Stempel bei einem Gegenstande von 50 Rtl. ist 15 Sgr.

Es wird also nur

zur Klage 5 Sgr.

zum Mandat 10 —

genommen und ein weiterer Prozeß=Stempel tritt nicht ein.

Die sämmtlichen Untergерichte des Departements haben sich nach diesen hohen Bestimmungen genau zu achten.

Breslau den 9. November 1833.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Untergерichte unsers Departements weisen wir hierdurch an, bei Einsendung der beglaubten Abschrift der ihnen zur Publikation übersandten Urtheile des Geheimen Ober-Tribunals, stets die notirten Gebühren, und die Nummer der Geschäfts-Controle des Geheimen Ober-Tribunals zu bemerken.

No. 76.
Die Gebühren
des Geheimen
Ober-Tribu-
nals betr.

Breslau, den 4. November 1833.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Auf Veranlassung der hiesigen Königl. Regierung werden sämmtliche Untergерichte des Departements hierdurch angewiesen:

bei jeder den Königl. Regierungen zu machenden Anzeige über eine laudempialpflichtige Besitz-Veränderung, der stipulirten Ausstattungen, Ausgedinge, Altentheile u. s. w. umständlich und also auch unter Anführung des Alters der zum Ausgedinge berechtigten Personen, zu erwähnen.

No. 77.
Betreffend
das arregelte
Verfahren bei
laudempial-
pflichtigen Be-
sitz-Ver-
änderungen.

Breslau, den 8. November 1833.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

b. Von dem Königl. Oberlandes-Gericht in Slogow.

Es ist zur Sprache gekommen, in welcher Art die Stempel bei den, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. zum Mandats-Prozesse verwiesenen Sachen, insoweit diese überhaupt dem Stempel unterliegen, zu berechnen sind.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister wird dem Königl. Oberlandes-Gericht darüber folgendes eröffnet:

- 1) Zu der Klage, dem Zahlungs-Befehle und dem Notificatorium, müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel verbraucht werden.

- 2) Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Prozeß-Werthstempel ein, und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel kommen darauf in Anrechnung.
- 3) Würde der Werth oder Erkenntniß-Stempel weniger betragen als die Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Rtl. der Fall sein wird, so werden nur so viel Eingabe- und Ausfertigungs-Stempel genommen, als zur Erfüllung des Werth-Stempels erforderlich sind, z. B.

der Erkenntniß-Stempel bei einem Gegenstande von 50 Rtl. ist 15 Sgr.

Es wird also nur zur Klage 5 Sgr.

zum Mandat 10 —

genommen und ein weiterer Prozeß-Stempel tritt nicht ein.

Berlin, den 18. October 1833.

Der Justiz = Minister.

(gez.) Mühler.

An

das königliche Oberlandes-Gericht zu

J. 3566.

Glogau.

Das vorstehende Rescript des Königl. Justiz-Ministerii wird sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 8. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

In Folge einer Anordnung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 26. October d. J., werden sämmtliche ganz oder theilweise aus Staats-Fonds unterhaltene Untergerichte unsers Aufsichts-Bezirks zur genauen Befolgung der Vorschriften der in No. 16 der Gesetz-Sammlung pro 1833 abgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9ten October d. J., namentlich in Betreff der Theilnahme der Kanzlei-Beamteten an den Pausch-Quanten in Bagatellsachen, hierdurch ausdrücklich angewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß durch jene Bestimmungen die Vorschriften in den §§ 40 und 65 des Gesetzes vom 1sten Juni d. J. und in der Ministerial-Instruktion vom 24sten Juli d. J. §§ 43, 53 und 55, in Ansehung der Appellations-Objecte, nicht haben abgeändert werden sollen. Die formirten königlichen Untergerichte, bei denen Urtheils-Gebühren und Pausch-Quanta bisher in besondere Urtheils-Gebühren-Bücher eingetragen wurden, haben künftig, zur Vereinfachung des

Rechnungswesens, in Processen bei Objecten bis 50 Rthl. inclusive, das Pausch-Quantum sogleich in den Siegelzettel, und zwar in der Art eintragen zu lassen, daß der nach dem oben erwähnten Gesetz zu berechnende Antheil der Kanzlei in die Colonne „Copialien“, der übrige Theil des Pausch-Quantums aber in die Colonne: „Taxen“ zu stehen kommt.

Glogau den 8. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

In Folge der (Amtsbl. XXXVII, S. 301) von Einer Hochlöbl. Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung an junge Männer, die ihre Vorbildung für das Elementar-Schul-Amt außerhalb den Seminarien erlangt haben, sich, wenn sie angestellt zu werden wünschen, unter Einsendung der erforderlichen Zeugnisse zu einem außerordentlichen Prüfungs-Termin zu melden, werden diejenigen, die um Zulassung nachgesucht, hierdurch benachrichtigt, daß die Prüfung den 29sten und 30sten d. M. stattfinden wird, und daß sie sich Tags zuvor bei der Direction der unterzeichneten Anstalt zu melden haben. Breslau den 10. November 1833.

Königl. evangelisches Seminar.

Der Ober-Berg-Amts-Assessor Perlberg zu Halle hat ein Gesangbuch für Berg- und Hüttenleute nebst einigen Gebeten herausgegeben, und solches in einer zweiten Auflage Seiner Königlichen Majestät überreicht. Allerhöchstdieselben haben solches gnädigst aufgenommen und durch eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre die weitere Verbreitung desselben, und daß dabei auf Allerhöchstdero Billigung Bezug genommen werden dürfe, zu befehlen geruht. Diesem Allerhöchsten Befehl gemäß, wird das sich für dieses Unternehmen interessirende Publikum hiervon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt: daß der Laden-Preis für ein Exemplar dieses Gesangbuches nur einige Silber-groschen beträgt.

Brieg, den 2. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesi-schen Provinzen.

P a t e n t i r u n g .

Dem Gewehr-Arbeiter Franz Siebel zu Niederndorf im Kreise Siegen ist ein, vom 4ten November 1833 Acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfang des Preussischen Staats gültiges Patent:

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Gewehr=Schloß mit Sicherheits=Deckel für Perkussions=Gewehre, ertheilt worden.

P e r s o n a l i a .

In Breslau der Kaufmann Philipp Moriz Eichborn, und der Kaufmann Promnitz als unbesoldete Stadt=Räthe.

Der praktische Arzt Dr. Härtel als Kreis-Physikus Habelschwerdter Kreises.

Der Wundarzt 1ster Klasse Heinrich als Haus=Verwalter und Rendant der Magwiger Irren=Versorgungs=Anstalt.

In Trebnitz der Freiguts=Besitzer Günther, und in Bernstadt der Leder=Fabrikant Trautwein als unbesoldete Rathmänner.

Der bisherige Kantor und Schul=Kollege Fischer zu Bernstadt als Kantor an der evangel. Haupt= und Pfarr=Kirche zu St. Nicolaus in Brieg.

Der Schul=Adjutant Winkler als evangel. Schullehrer in Eichgrund, Kreis Dels.

B e r m ä c h t n i s s e .

Die in Breslau verstorbene vermittelwete Pastor Bohrmann geb. Becker:

dem Hospital für arme Dienstbothen	10 Rthl.
„ Krankenhaus zu Allerheiligen	5 —
jedem der drei Kinder=Hospitalen 5 Rthl.	15 —
der Armenhaus=Schule ein Capital von	200 —
nach dem Tode des jetzigen Nuhnießers.	

N a c h r i c h t .

Die Menschenpocken sind ausgebrochen: in der Stadt Strehlen, und in Netsche, Kreis Dels.